Ausfertigung

S 12 R 671/04

EINGANG
15. MRZ. 2006

SOZIALGERICHT BAYREUTH

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

[redacted], [redacted], [redacted],
Frankreich

-Kläger-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam & Koll., Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken - Az.: da-sch319-5

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken, Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth, vertreten durch den Geschäftsführer - Az.: 17 151261I000

-Beklagte-

b e i g e l a d e n :
Deutsche Rentenversicherung für das Saarland, Martin-Luther-Straße 2 - 4, 66111 Saarbrücken, vertreten durch den Geschäftsführer

Die 12. Kammer des Sozialgerichts Bayreuth hat ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz in Bayreuth

am 6. März 2006

durch den Richter am Sozialgericht Zeitlmann als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Franz und Geier

für Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten um die Durchführung einer Beitragserstattung.

Der am .1961 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er hat nach seinen Angaben von 1981 bis zum 06.10.1998 in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet und ist danach nach Frankreich übergesiedelt und lebt auch heute noch dort.

Der Kläger beantragte am 23.01.2004 bei der Beklagten die Erstattung von Beiträgen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.02.2004 ab, da ein Recht zur freiwilligen Versicherung bestünde.

Den hiergegen mit Schreiben vom 12.05.2004 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.07.2004 zurück.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass ein Anspruch auf Beitragserstattung unter anderem voraussetze, dass kein Recht zur freiwilligen Versicherung bestünde (§ 210 SGB VI). Nach der am 01.03.2006 in Kraft getretenen Drittstaatsverordnung dürften türkische Staatsangehörige mit rechtmäßigem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichten, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt vorher in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert waren. Aus diesem Grund käme für den Kläger eine Beitragserstattung nicht in Betracht.

Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 30.08.2004 - eingegangen bei Gericht am 30.08.2004 - Klage eingelegt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Prinzip der allgemeinen Freizügigkeit auch für den Kläger als türkischen Staatsangehörigen gelte und zwar über die Vorschriften des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 EWG/Türkei vom 12.09.1963. Insbesondere gelte auch das Diskriminierungsverbot aus Art. 10, das vorliegend zu einer Gleichstellung mit EU-Angehörigen führe. Dem Kläger seien Parallelfälle bekannt, in denen türkische Staatsangehörige ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegt hätten und denen die in Deutschland geleisteten Beiträge zurückerstattet worden seien, dies stelle einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung dar.

Beigezogen worden sind die Akten der Beklagten. Auf den Inhalt sowie auf den Inhalt der Klageakte wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 12.02.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.07.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei dem Kläger eine Beitragserstattung durchzuführen und ihm den sich hieraus ergebenden Betrag zu erstatten.

Die Beklagte beantragt

> die Klage abzuweisen.

Beide Beteiligte wurden hinsichtlich einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung angehört. Beide Beteiligte haben mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ihr Einverständnis erklärt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Das Gericht kann den Rechtsstreit durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, § 124 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beide Beteiligte haben hiermit ihr Einverständnis erklärt.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid vom 12.02.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.07.2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Nach § 210 SGB VI werden Beiträge auf Antrag erstattet

1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,

2. Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeinen Wartezeiten nicht erfüllt haben,

3. Witwen, Witwern, überlebenden Lebenspartnern oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe, ein Witwer oder ein überlebender Lebenspartner nicht vorhanden ist.

Nach § 210 Abs. 2 werden Beiträge erst erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

Nach § 210 Abs. 3 werden Beiträge in der Höhe erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben.

Vorliegend ist die Klage des Klägers unbegründet, da dieser ein Recht zur freiwilligen Versicherung hat.

Zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind auch Ausländer mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, wenn sie in einem Sozialversicherungsabkommen einem Deutschen hinsichtlich dieser Berechtigung gleichgestellt werden (vgl. BSG SozR 2200 § 1303 Nr. 3) oder das Recht der Europäischen Union ihnen das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung eröffnet (vgl. BSG SozR 2200 § 1303 Nr. 15; BSG SozR 2200 § 1303 Nr. 17).

Über die VO(EG) Nr. 859/2003 (sogenannte „Drittstaatsverordnung") werden neben den Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der EU und der EWR auch alle übrigen ausländischen Staatsangehörige - und damit auch der Kläger als türkischer Staatsangehöriger - in den Geltungsbereich der VO(EWG) Nr. 1408/71 einbezogen, wenn sie - wie der Kläger - ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU (hier Frankreich) haben.

Anhang VI Abschnitt 10 Nr. 4 VO 1408/71 enthält für Nichtdeutsche, die unter den persönlichen Geltungsbereich der Verordnungen fallen, hinsichtlich des Rechts auf freiwillige Versicherung besondere Voraussetzungen.

Danach kommt es je nach dem Wohnsitz der betreffenden Person darauf an, ob in welcher Weise bereits eine Beziehung zur deutschen Rentenversicherung besteht.
Bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats besteht das Recht auf freiwillige Versicherung nur dann, wenn bereits vorher mindestens ein Pflichtbeitrag oder freiwilliger Beitrag zur deutschen Rentenversicherung entrichtet worden ist (Einschränkung der Gleichstellung nach Art. 3 VO 1408/71).

Vorliegend hat der Kläger unbestritten und ohne jeden Zweifel Pflichtbeiträge in die deutsche Rentenversicherung einbezahlt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Beitragserstattung (23.01.2004) hatte der Kläger somit aufgrund der zum 01.06.2003 in Kraft getretenen Drittstaatsverordnung einen Anspruch auf Zahlung von freiwilligen Beiträgen.

Bei der Frage, ob der Versicherte nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist, ist auf den Zeitpunkt des Antrags auf Beitragserstattung abzustellen (vgl. BSG vom 01.07.1959, Az. 4RJ239/57).

Entgegen der Auffassung des Klägers ist hierdurch weder das Prinzip der allgemeinen Freizügigkeit noch das Diskriminierungsverbot verletzt.

Warum die Freizügigkeit eingeschränkt sein soll ist nicht ersichtlich, da der Kläger ja nicht gehindert war, Deutschland zu verlassen. Die Tatsache, dass er durch den Wegzug aus Deutschland keinen Anspruch auf Beitragserstattung begründen konnte, trifft ihn nicht mehr als jeden anderen EU-Bürger, der nach einer Arbeitstätigkeit in Deutschland in sein EU-Heimatland zurückkehrt. Das Recht auf Freizügigkeit wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Auch das Diskriminierungsverbot ist nicht verletzt, vielmehr diente die Drittstaatsverordnung gerade dem Schutz und der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen.
Aus der Verordnung (EG) zu Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 ergibt sich, dass der Europäische Rat erklärt hat, dass die Europäische Union eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich im Hoheitsgebiet ihrer Mitgliedsstaaten rechtmäßig aufhalten, sicherstellt, ihnen vergleichbare Rechte und Pflichten wie Bürgern der Europäischen Union zuer-

kennt, die Nichtdiskriminierung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben fördert und die Rechtstellung dieser Drittstaatsangehörigen denjenigen von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten annähern wollte.
Nach der Verordnung ergab sich gerade, keine Diskriminierung von Drittstaatsangehörigen - wie der Kläger meint - sondern eine Gleichstellung, wonach der Kläger als türkischer Staatsangehöriger - beispielsweise - einem französischen Arbeitnehmer gleichgestellt wird, der zuerst in Deutschland gearbeitet hat und hieran anschließend in seinem Heimatland wiederum versicherungspflichtig tätig ist.
Auch dem französischen Staatsangehörigen ist die Beitragserstattung verwehrt, sodass eine Diskriminierung des Klägers als türkischem Staatsangehörigen gerade nicht zu sehen ist.

Darüber hinaus sieht das Gericht weder die Freizügigkeit noch das Diskriminierungsverbot verletzt, da der Kläger zwar derzeit keine Beitragserstattung nach § 210 SGB VI erhalten kann, andererseits aus diesen von ihm einbezahlten Beiträgen Rentenansprüche erwerben wird.

Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz ist vorliegend nicht verletzt.
Zwar hat der Kläger vorgetragen, er kenne türkische Staatsangehörige, die nach Frankreich gezogen sind und eine Beitragserstattung erhalten haben.
Allein darin ist eine Ungleichbehandlung unterschiedlicher türkischer Staatsangehöriger aber nicht zu sehen. Wie oben ausgeführt, ist die „Drittstaatsverordnung erst zum 1.06.2003 in Kraft getreten. Soweit türkische Staatsangehörige vor diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Beitragserstattung gestellt haben, hält es das Gericht für nachvollziehbar, dass diese auch eine Beitragserstattung erhalten haben, da vor diesem Inkrafttreten ein Recht zur freiwilligen Versicherung nicht bestand und damit die Voraussetzungen des § 210 SGB VI gegeben waren.

Ab dem 1.06.2003 besteht für Angehörige von Drittstaaten die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung und die Voraussetzungen des § 210 SGB VI liegen eben nicht mehr vor.
Das Inkrafttreten der „Drittstaatsverordnung" und die damit verbundenen Rechtsfolgen stellen einen „sachlichen Differenzierungsgrund" für eine unterschiedliche Behandlung eigentlich gleichartiger Lebenssachverhalte dar. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz kann somit nicht begründet werden.

Im Ergebnis hat der Kläger somit keinen Anspruch auf Beitragserstattung, da er weiterhin das Recht zur freiwilligen Versicherung zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung innehat.

Damit scheidet ein Anspruch auf Beitragserstattung nach § 210 SGB VI aus.

Nach alldem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.